

Hüseyin Yasar: Das Verhältnis der Muslime zu den Andersgläubigen nach dem Koran.
Journal of Religious Culture / Journal für Religionskultur Nr. 61 (2002)

Journal of Religious Culture

Journal für Religionskultur

Ed. by / Hrsg. von Edmund Weber

in Association with / in Zusammenarbeit mit Matthias Benad

Institute for Irenics / Institut für Wissenschaftliche Irenik

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935- © E.Weber - E-Mail: irenik@em.uni-frankfurt.de

Nr. 61(2002)

Das Verhältnis der Muslime zu den Andersgläubigen nach dem Koran

Von

Hüseyin Yaşar*

1. Das koranische Menschenbild

Nach den Aussagen des Korans wurde der Mensch im biologischen Sinne als das vollkommenste Wesen geschaffen¹. Er ist ein soziales Wesen, das mit technischen und kulturellen Fähigkeiten begabt ist². Der Schöpfer hat den Menschen mit geistigen und moralischen Werten ausgestattet und zum 'Khalifa'³, Stellvertreter Gottes auf Erden, berufen. Der Mensch steht damit über den anderen Geschöpfen so wie Gott absolut über den Menschen steht⁴.

Der Mensch ist ein auf Gott bezogenes Wesen. Auch wenn die Menschen sich sozial und religiös unterscheiden, haben sie doch Gott gegenüber die gleichen Pflichten und sind somit einander gleichgestellt. Die Menschen mögen sich verschiedenen Stämmen und Völkern zugehörig fühlen und unterschiedlicher Hautfarbe sein, sie sind dennoch allesamt Nachkommen von Adam und Eva⁵, sind sie alle Kinder

¹ Koran 95, 4

² Koran 17, 70. S. auch den Korankommentar von Zamachschari, Beirut, 1978, Bd. 2, S. 680-681

³ Koran 2, 30; 6, 165; 7, 69, 74; 10, 14, 73; 27, 62; 35, 39; 38, 26.

⁴ Koran 112, 2; 3, 34; 2, 255.

⁵ Koran 49, 13

Adams⁶. Der beste unter ihnen ist daher auch nur derjenige, der die Weisungen Gottes am besten einhält⁷.

2. Die Religionen im Koran

Gott hat die Menschen als Angehörige zivilisierter und kultivierter Völker geschaffen⁸. Er hat zu den Menschen aller Nationen und Stämme, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Propheten gesandt. Diese überbrachten ihnen die Offenbarung Gottes⁹ und warnten sie vor dem Unglauben¹⁰. Daraus folgt logischerweise, daß der Glaube an Gott universell ist, erreichten doch die Offenbarungen Gottes die gesamte Menschheit. Die geographischen Unterschiede und die mangelnde Kommunikation zwischen den Menschen führten jedoch allmählich zum Verlust der Originalität der religiösen und kulturellen Werte.

Da nach dem Koran Gott zu allen Völkern Propheten geschickt hatte, stammen alle Religionen und der Glaube aller Menschen von der göttlichen Religion ab. Daher anerkennt der Koran auch innere Verwandtschaft des Islams mit den anderen Religionen, wie z.B. mit dem Christentum und das Judentum, die dem Islam bekanntlich geographisch und inhaltlich besonders nahestehen. So nennt er Juden und Christen ebenfalls 'Schriftbesitzer' (ahl al-kitâb). Allein in den in Medina geoffenbarten Suren werden diese Religionen so 25 Mal genannt¹¹. Der Koran erkennt den Anhängern der christlichen und jüdischen Religion einen höheren Stellenwert zu als den Angehörigen anderer Religionen, bestätigt er doch die Wahrheit von ihrer Heiligen Bücher, die vor dem Koran geoffenbarten worden sind¹². Dies zeigt unmißverständlich, daß der Koran auf diesen Traditionen fußt, und daß er die gleiche Botschaft wie die zwei vor ihm geoffenbarten Bücher verkündet¹³. Der zeitgenössische Gelehrte Fazlurrahman vertritt die Meinung, daß der koranische Begriff 'kitâb' nicht irgendein himmlisches Buch meint, sondern alle himmlischen Bücher¹⁴.

Der Koran bestätigt aber nicht nur die früheren Heiligen Bücher, sondern er bringt auch neue Botschaften Gottes. Trotzdem ist jeder Muslim verpflichtet, an alle Heiligen Bücher Gottes zu glauben¹⁵. Daraus folgt, daß in der himmlischen Botschaft der Muslime und der Angehörigen der Religionen der anderen Heiligen Bücher Gemeinsamkeiten bestehen. In Anbetracht der Gemeinsamkeiten der Offenbarun-

⁶ Koran 7, 26, .27, .31.

⁷ Koran 49, 13.

⁸ Koran 5, 49.

⁹ Koran 13,7.

¹⁰ Koran 35,24.

¹¹ Muhammed Fuad Abdulbaki, Mu'cemU'l Müfekres Li Effazi'il-Kurani'li Kerim, Kairo 1988, S. 121 -122

¹² Koran 5, 49.

¹³ Koran 42, 15.

¹⁴ Fazlurrahman: Main Themes of Quran, Ankara: 1987, S. 274.

¹⁵ Koran, 42, 15.

gen können die Angehörigen der himmlischen Religionen bei der Suche nach Lösungen für die religiösen und kulturellen Probleme, denen die Menschheit ausgesetzt sind, kooperieren.

3. Die Respektierung der Nichtmuslime und ihrer Religion

Die Koranexegese behandelt das Thema Glaube und Unglaube sehr ausführlich. Der Glaube aber, der mit dem islamischen Glaubensbekenntnis nicht im Einklang steht, wird nicht ignoriert und deren Anhängern wird ein unverbrüchliches Recht auf Leben, auf Gemeinschaft und Religionsausübung zugestanden. Dazu heißt es im Koran: "Euer Glauben für Euch, mein Glaube für mich".¹⁶ Heute sehen viele Gelehrte diese Verse als Fundament der islamischen Lehre von der Religions- und Gewissensfreiheit¹⁷.

Der Koran mißbilligt darüber hinaus die gegenseitige Mißachtung von Judentum und Christentum¹⁸. Er dagegen nimmt beide Religionen im Blick auf die Wahrheitsfrage ernst, sieht in ihnen notwendige Dialogpartner und schottet sich daher von ihnen religiös nicht ab.

Die klaren Religionsunterschiede, die nicht übersehen werden, sollten aber kein Grund für feindselige Auseinandersetzungen zwischen den Religionen sein. Ganz im Gegenteil, sie sollten eher Grund für einen Wettstreit unter den verschiedenen Gläubigen sein. Ein solche friedliche Auseinandersetzung ist nach islamischer Lehre Gottes ausdrücklicher Wille. Gott wollte und will diesen edlen Wettstreit, damit Menschen unterschiedlichen Glaubens miteinander kommunizieren und in einen Dialog eintreten. Gott hätte es ansonsten so arrangiert, daß die Menschen nur eine einzige Religion pflegten, nur ein einziges Volk bildeten und immer nur den Einen Gott anbeteten. Aber das wollte Gott nicht. Durch die religiöse Unterscheidung und Vielfalt wollte Gott die Menschen zum Wettkampf geradezu zwingen, um sie so zu prüfen¹⁹.

Damit ist nun allerdings nicht gesagt, daß der Koran alle vorislamischen Religionen in jeder Hinsicht anerkennt. Der Koran bestätigt zwar die ursprüngliche Wahrheit der älteren Heiligen Bücher, gleichzeitig weist er aber auch auf, daß spätere Auslegungen sie entstellt, ja oft verfälscht haben²⁰. Deshalb lädt der Koran ja auch die Anhänger dieser Religionen ein, den Islam, der die Wahrheit der älteren Heiligen Bücher wieder hergestellt hat, anzunehmen²¹.

Der Koran achtet gleichzeitig andere Religionen, denn in Koran 6, 108 heißt es: "Und schmäht nicht diejenigen, zu denen sie beten, statt zu Gott, damit sie in (ih-

¹⁶ Koran, 109, 6 ; 18, 29; 10, 41; 2, 256.

¹⁷ Süleyman Ateş: Yüce Kurani Çadaş Tefsiri. Istanbul, 1961, Bd, 11, S. 147

¹⁸ Koran 2, 11, 113.

¹⁹ Koran, 5, 48.

²⁰ Koran 4, 17-172; 5, 17, 72-75, 77-78.

²¹ Koran 3, 64.

rem) Unverstand nicht (ihrerseits) in Übertretung (der göttlichen Gebote) Gott schmähen! So (wie den heidnischen Mekkanern?) haben wir jeder Gemeinschaft (umma) ihr Tun im schönsten Licht erscheinen lassen. Hierauf (aber) werden sie (sterben und) zu Gott zurückkehren. Und er wird ihnen Kunde geben über das, was sie (in ihrem Erdenleben) getan haben.“ Dieser Koranvers verbietet das Verfluchen anderer Religionen. Dergleichen führe nur zu unnötigen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und den Angehörigen anderer Religionen. Der Koranvers wurde übrigens zu einer Zeit geoffenbart, als bereits zu schweren Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Verfolgern von Muhammad gekommen war. Es war zu der Zeit, als sich in der Kaaba noch die Götterstatuen befanden. Der zitierte Vers sollte die Eskalation dieses gefährlichen Konflikts zwischen den Muslimen und Götterverehrer, verhindern. Anla^β der friedensstiftenden Offenbarung des Verses war nämlich der Besuch der Gegner Muhammads, die mit ihm den Streit beilegen wollten²².

Der Koranvers belegt damit zugleich aber auch die Überlieferung, da^β die Muslime die Andersgläubigen verflucht hatten. Da dies aber den sozialen Frieden Mekkas bedrohte, setzte Gott durch seine Offenbarung dem Konflikt ein Ende²³. Dabei mu^β man sich vor Augen halten, da^β die damaligen Andersgläubigen keineswegs Juden oder Christen, sondern vielmehr Polytheisten waren, die nach dem Koran niedriger als die Anhänger der Buchreligionen bewertet werden²⁴, gilt doch die Vielgötterei im Islam als die größ^βte Sünde.²⁵ Trotzdem verbietet der Islam das Verfluchen der Polytheisten²⁶. Dieses Verbot ist allerdings weder geographisch noch zeitlich begrenzt. Es ist ein zeitloses und allgemeingültiges Verbot. Deshalb sagt auch der berühmte Korankommentator Tabari (gest. 310/922), daß man weder Götter noch Götzen verfluchen könne²⁷. Deshalb interpretierte der andalusische Korankommentator Kurtubi (gest. 671/1273) auch den Vers 6,108 “Und schmäht nicht diejenigen, zu denen sie beten, statt zu Gott” so, daß Muslime Andersgläubige, deren Götter und deren Gebetstätten nicht verfluchen dürfen²⁸.

Der berühmte Korankommentator des achten Jahrhunderts islamischer Zeitrechnung argumentiert weiter, daß die Beleidigung Andersgläubiger durch einen Mus-

²²Ebu Cafer Muhammed b. Cebir at- Tabari: Camiu’I-Beyan fi Tefsiri’l-Kuran, Beirut 1978, Bd. 7, S, 207. Hazin, Alauddin Muhammed bin İbrahim, Lübabü’t- Te’vîl fi Ma’âni’t- Tenzîl, Istanbul, 1317, Bd. 2, S.51.

Muhammed b. Ibrahim: Lübabü’t-Tevîl fi Maanit-Tenzil. Istanbul 1317, Bd. 2, S. 51

²³ Ibn Kesir Ismail: Tefsir ul-Kur’anilAzim. Beirut 1967, Bd. 2, S. 164. Celaledin Suyuti ed-Dürr’ül-MensQr 19 Fefsiri’I-Me’sCir. Beirut 1963, Bd. 3, 5.339

²⁴ Koran 6,106; 2,105.135

²⁵ Koran 31, 13.

²⁶ Tabar Bd. 7, S. 207; Kurtubi EbuMuhammed b. Amed eI-Camiu Li Ahkami’l-Kur’an, Kairo, 1967, Bd. 7, S. 61; Ibn Kesir, Bd. 2, S. 164; Suyuti, Bd. 3, S.338, Şawkânî Muhamme b. Ahmed, Fathu’l Kadir, Beirut, 1964, Bd. 2, S. 151, Ateş, Bd. 3, S. 21 102

²⁷ Tabari, Bd. 7, S. 207; Suyuti, Bd. 3, S. 338

²⁸ Kurtubi, Bd. 7, S. 61

lim diesen vielleicht kurzfristig von Nutzen sei, längerfristig aber zu schweren sozialen Konflikten führte. Daher solle ein Muslim Andersgläubige nicht beleidigen²⁹. Der zeitgenössische Korankommentator Süleyman Ateş interpretiert diesen Koranvers ebenfalls als die koranische Grundlage für Religions- und Gewissensfreiheit.

Der Mensch denkt im Rahmen der Gesetzmäßigkeiten, die Gott geschaffen hat. Der Mensch geht seinen Weg und er verteidigt sein Tun aus seinen Vorstellungen heraus, auch wenn sein Verhalten nicht korrekt ist. Derjenige, der den rechten Weg geht, findet sein Verhalten schön. Aber auch der Mensch, der den richtigen Weg nicht gefunden hat und schlecht handelt, sieht seine Handlungen als schön an, weil er das Handeln des Menschen relativiert, womit er auch versucht, das Handeln der Ungläubigen zu erklären³⁰.

Zusammenfassend kann man sagen, daß man Andersgläubige, unabhängig von Religion und Nation, nicht verfluchen oder beleidigen, daß man ihr Gewissen nicht verletzen darf. Das gilt auch unabhängig davon, wie falsch oder unsinnig die Religion des Andersgläubigen sein mag. Dieses Gesetz, den Glauben der Andern zu achten, kann sogar dazu führen, daß derjenige Muslim, der den Andersgläubigen beleidigt oder verflucht, aus der Umma ausgeschlossen wird³¹. Der Sinn dieser strengen Bestimmungen zum interreligiösen Frieden besteht also darin, der Achtung vor anderen Religionen gottgewollte, d.h. unbedingte Geltung zu verschaffen.

4. Nachbarschaftsrechte im Islam

Der Koran teilt die zwischenmenschlichen Beziehungen in die Grundkategorien Frieden und Krieg ein. Grundlage dafür sind die Verse 8 bis 9 der Sure 60: “Gott verbietet euch nicht, gegen diejenigen pietätvoll und gerecht zu sein, die aus religiösen Gründen nicht gegen euch gekämpft, und die euch nicht aus euren Wohnungen vertrieben haben. Gott liebt die, die gerecht handeln. Er verbietet euch nur, euch denen anzuschließen, die der Religion wegen gegen euch gekämpft, und die euch aus euren Wohnungen vertrieben oder bei eurer Vertreibung mitgeholfen haben. Diejenigen (Muslime), die sich diesen anschließen, sind die (wahren) Frevler.” Der Koran erlaubt also den Muslimen denjenigen Andersgläubigen zu helfen oder mit ihnen freundschaftliche Beziehungen zu pflegen, die sich mit ihnen nicht im Kriegszustand befinden. Der Koran verbietet also den Muslimen den freundschaftlichen Umgang nur mit den Andersgläubigen, die mit ihnen Krieg führen. Solange also die Nichtmuslime weder den Islam noch die Muslime bekämpfen, dürfen Muslime mit ihnen Freundschaft pflegen und sie darüber hinaus Hilfe leisten.

²⁹ Ibn Kesir, Bd. 2, S. 164

³⁰ Ateş, Bd. 3, S. 219

³¹ Hamdi Yazir, Hak Dm1 Kur’an Diii. Istanbul, Bd. 3, 5. 2022, 2923

Da der Koran Gerechtigkeit als Fundament der Religion ansieht, verbietet er den Muslimen, Andersgläubigen Unrecht zu tun. Der Koran verbietet darüber hinaus, einen anderen Menschen überhaupt zu etwas zu zwingen³². Denn derjenige Mensch, der einen anderen ungerecht behandelt, verliert die Liebe Gottes³³. Dagegen gewinnt der Muslim, der die anderen Menschen liebt, die Liebe Gottes³⁴.

Der zeitgenössische arabische Korankommentator, Yusuf elKardavi, der in Qatar lehrt, erklärt den obengenannten Koranvers (60,8-9) folgendermaßen: Der Vers 8 legt dar, daß die Muslime den Ungläubigen, die mit ihnen keinen Krieg führen oder sie nicht aus ihrer Heimat vertreiben, nicht nur gerecht behandeln, sondern ihnen helfen, ja mit ihnen Freundschaft schließen sollen. Güte und Wohltätigkeit seien nämlich höher einzuschätzen als bloße Gerechtigkeit.

Im Leben der Muslime stellen diese drei Verhaltensweisen die drei wichtigsten ethischen Maßstäbe dar.

Der Korankommentator begründet die gerechte Behandlung der Andersgläubigen damit, daß Gott die gerechten Menschen liebt, und der Muslim immer gehalten ist, das zu tun, was Gott vorschreibt. Die Aussage im Vers "Gott verbietet nicht" will also sagen, daß die Andersgläubigen gut behandelt werden müssen. Der Vers widerlegt also die Meinung vieler Muslime, die meinen, daß man Andersgläubige nicht gerecht behandeln und auch nicht helfen dürfe. Der Vers macht unmißverständlich den Willen Gottes klar, daß die Muslime die Andersgläubigen, die nicht an den Islam glauben oder den Islam nicht bekämpfen, gut und gerecht behandelt werden müssen³⁵.

Auch der Koranvers 36 der Sure 4 weist in die gleiche Richtung, denn dort heißt es: "Und dient Gott und geseilt ihm nichts (als Teilhaber an seiner Göttlichkeit) bei! Und zu den Eltern (sollt ihr) gut sein, und (ebenso) zu den Verwandten, den Waisen und den Armen, (welcher) zum Verwandten und zum fremden Beisassen, zum Gefährten (der euch) zur Seite (steht), zu dem, der unterwegs ist, und zu dem, was ihr (an Sklaven) besitzt. Wer eingebildet und prahlerisch ist, den liebt Gott nicht."

Die gute Behandlung der Eltern ist nach dem Gebet also die zweite moralische Pflicht für den Muslim³⁶. Nach den Eltern kommen dann im Pflichtkatalog die nahen Verwandten, die Waisen, die Armen, die Nachbarn, die Freunde, die Reisenden und diejenigen, für deren Unterhalt man zuständig ist.

Der Vers zählt alle möglichen Gruppen von Menschen, denen man im Leben begegnen kann, auf und fordert, daß man sie gut behandeln und mit ihnen ein harmonisches Zusammenleben suchen soll. Dieses sozialmoralische Verhalten gilt im Islam als eine Art von Gottesdienst.

³² Koran 2, 256.

³³ Koran, 2, 190.

³⁴ Koran, 60, 8.

³⁵ Yusuf el-Kardawi: Islamda Helal ve Haramlar, S. 352

³⁶ Koran 17, 23-25 ; 29, 8; 31, 14-15; 46, 15

In der islamischen Tradition gehören die Hilfeleistungen an Arme zu den wichtigen religiösen Handlungen. Sie werden durch die Vorschriften der 'zakât', d.h. der Almosensteuer, geregelt. Die Einnahmen aus dieser Steuer kommen nicht nur den nahen Verwandten³⁷ zugute, sondern vor allen Dingen denjenigen, die diese Unterstützung am meisten benötigen³⁸.

Zu der in Koran 4,36 genannten Gruppe der Nachbarn zählen die Korankommentatoren diejenigen, die derselben Religion folgen³⁹. Dagegen verstehen sie unter 'fernen Verwandten' diejenigen, die muslimische Nachbarn oder Andersgläubige⁴⁰. Auch die Korankommentatoren Zamakhschari, Ibn Kasir, Hazin und Alusi folgen dieser Interpretation⁴¹. Ebenfalls die heutigen Kommentatoren⁴². Ein 'vertrauter Freund' gelten alle Menschen, mit denen man zeitlich und räumlich zusammenlebt. Um auch sie gut zu behandeln ist, es nicht nötig, daß zu ihnen verwandtschaftliche Bande bestehen, oder daß die Zugehörigkeit zu ein und derselben Religion gegeben ist⁴³.

Nach dem Koran wurde der Mensch geschaffen, um sich den Willen Gottes zu unterwerfen⁴⁴. Sein Leben ist daher eine Prüfung. Der Koran ist ihm dabei die Rechtleitung. Der oben zitierte Koranvers 4, 36 nennt zwar die Verpflichtung des Muslim zum Gottesdienst als erste Pflicht. Dann folgt aber sofort der göttliche Auftrag, alle Menschen gut zu behandeln und ihnen Hilfe zu leisten. Daraus folgt, daß auch diese ethischen Werke zu den gottesdienstlichen Handlungen gehören. Sie werden denn auch von Gott belohnt.

Auch die Aussprüche des Propheten Muhammad, die Hadithe, die sich mit dem Verwandtschaftsrecht befassen, unterstützen und erläutern den Koranvers. So z.B. der Hadith, der in vielen Hadith-Sammlungen zu finden ist, und wo es heißt: "Gabriel hat gesagt: die gute Behandlung des Nachbarn und die Hilfeleistung an ihn, ist so viel wert, daß ich denke, daß das Erbschaftsrecht gelten wird". Auch wenn es kein Erbrecht zwischen den Nachbarn gibt, so bezeugt der Hadith die Wichtigkeit der guten Beziehungen zwischen allen Menschen. Auch der von Bukhari überlieferte Hadith weist auf die Wichtigkeit der guten nachbarschaftlichen Beziehungen hin: "Ich schwöre bei Gott, er ist kein Gläubiger! Ich schwöre bei Gott, er ist kein Gläubiger! Ich schwöre bei Gott, er ist kein Gläubiger! Als Muhammad gefragt wurde, wer ist dieser Ungläubige, sagte er, es ist derjenige, vor dem dessen Nachbar nicht sicher ist." Jeder Muslim, der an Gott und an seinen Propheten glaubt, hat

³⁷ Dazu gehören die Eltern, Groß- und Urgroßeltern, den Kindern und Enkelkinder

³⁸ Koran 9, 60.

³⁹ Tabari Bd. 5, S. 51; Mahmud Şihabuddin Alusi, : Ruhû'l- Mani, Beirut, Bd. 5, S. 28

⁴⁰ Tabari Bd. 5, S. 51

⁴¹ Zamkhschari Bd. 1, S.509 Ibn Kasir Gd. 1, s. 494; Hazin Bd. 2, S. 41; Alusi Bd. 5, S.28

⁴² Muhammed Mahmud Hicazi: Furkan Tefsiri, Istanbul, Bd. 1, S. 435; Hamdi Yazir, Bd. 2, S. 1355; Ateş, Bd. 2, S. 282

⁴³ Tabari Bd. 5, S. 52

⁴⁴ Koran 15, 99; 51, 56; 67, 2 ; 72,16-17.

also seine Nachbarn gut zu behandeln. Das heißt auch, daß der sich um ihre Sicherheit sorgen. Und wenn eine Notsituation entsteht, und er ihnen nicht helfen kann, soll er sie zumindest auch nicht stören.

Die im Hadith gebrauchte Bezeichnung 'Nachbar' ist nicht spezifiziert. Ein Nachbar kann sowohl ein Muslim als auch ein Nichtmuslim sein. Die Hadithwissenschaftler haben deshalb folgende Gegenüberstellung von Nachbarn vorgenommen: Muslim - Nichtmuslim, Gottanbetende - Nichtgottanbetende, Freund-Feind, Inländer - Ausländer, Wohlwollende - Nichtwohlwollende, Nahestehende - Nichtnahestehende⁴⁵. Der Muslim ist also gehalten, jeden Nachbarn gut zu behandeln, ohne irgendwelche Beurteilungen vorzunehmen.

Der Prophet Muhammad gibt dem Islam eine universelle Dimension, wenn er die Nachbarschaftsrechte folgendermaßen unterteilt: Erstens die Nachbarn, die drei Rechte haben, diese sind die Muslime, Verwandte und Nachbarn. Zweitens diejenigen, die zwei Rechte haben, diese sind die Muslime und die Nachbarn. Drittens diejenigen, die nur ein Recht haben, diese sind die Nachbarn, denn sie haben die Nachbarschaftsrechte⁴⁶.

Bezüglich der Grenzen zwischen der Wohnung des Propheten Muhammad und den angrenzenden Häusern gibt es keine gesicherten Angaben. Doch wurden Meinungen von seinen Zeitgenossen darüber überliefert. So wird von Ali, dem Vetter und Schwiegersohn von Muhammad, überliefert, daß er erklärt hat, daß die Grenze dort zu ziehen sei, wo man noch die Stimmen in den benachbarten Häusern wahrnehmen könne. Aischa, die Ehefrau des Propheten, zählt alle Menschen zu den Nachbarn, die im Umkreis von vierzig Metern ihre Häuser haben⁴⁷. Die Genossen der Genossen des Propheten, d.h. die zweite Generation, wie z.B. Hasan Basil und Zuhri machen ähnliche Angaben⁴⁸.

Zur finanziellen Unterstützung der Nachbarn gibt der Prophet praktische Ratschläge. Seine Frau Aischa fragte ihn: "Ich habe zwei Nachbarn. Wem soll ich ein Geschenk machen?" Der Prophet antwortete: "Demjenigen, der Dir am nächsten wohnt."⁴⁹ Einmal schlachtete der Prophet ein Tier und fragte, ob er davon auch seinen jüdischen Nachbar etwas abgeben solle? Gabriel sagte ihm, er solle genau dies tun. Zwischen den Nachbarn würden nämlich Erbschaftsrechte bestehen⁵⁰.

Die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den Juden zeigen sich auch darin, daß der Prophet seinen jüdischen Nachbar öfters besuchte, als dessen Sohn gestorben war⁵¹. Daraus folgt, daß, die Achtung vor den Verstorbenen - auch wenn sie

⁴⁵ Bedrettin Ebu Muhammed b.Ahmed Ayni:Umd-ü'I-Kari Şerhu Sahihil-Buhari. Beirut 1348, Bd. 22, S. 110

⁴⁶ Ibn Kasir, Bd.1 S. 495; Alusi Bd. 5, 28

⁴⁷ Ayni, Bd. 22, S. 108

⁴⁸ Suyuti Bd. 2, 5. 529

⁴⁹ Bukhari, Bd. 32, S. 79

⁵⁰ Tirmizi: Sünen Hadith, Bd. 4, S. 333; Alusi, Bd. 5, S. 28

⁵¹ Hicazi, Bd. 1, 5. 435

keine Muslime sind⁵² -, den Nachbar zu besuchen, sich um den kranken Nachbar zu kümmern, sich gegenseitig Geschenke zu machen⁵³, Gutes vom Nachbar zu reden und ihm gute Ratschläge zu geben, gehören ebenfalls zu den muslimischen nachbarschaftlichen Rechten⁵⁴. Auch soll man den Nachbarn nicht erniedrigen⁵⁵, denn nur der lebt gut vor Gott, der seinen Nachbarn respektiert⁵⁶.

Über die Nachbarschaftsrechte kann abschließend gesagt werden, daß der Muslim da, wo er lebt, sich im Rahmen, den der Islam ihm vorgibt, integrieren soll. Die eigene soziale Integration in die Gesellschaft, ist nach dem Koran und dem Propheten eine notwendige moralische Aufgabe für jeden Muslim.

5. Die Speisevorschriften und das gemeinsame Mahl mit Andersgläubigen in der Diaspora

Durch die modernen Kommunikationsmittel und durch die schnellen Verkehrsverbindungen ist unsere Welt kleiner geworden, und im Unterschied zur Vergangenheit leben wir in einem Weltdorf. Das führt zur Mobilität und Migration. Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Anhänger verschiedener Religionen leben heute auf engem Raum zusammen. Doch die kulturellen und soziale Probleme, die daraus entstehen, lassen sich nicht so schnell lösen.

Für die Muslime entstehen hier besondere Schwierigkeiten bezüglich des Genusses von Fleisch oder fleischhaltiger Nahrung. In Sure 5, 5 heißt es dazu: "Heute sind euch die guten Dinge (zu essen) erlaubt. Und was diejenigen essen, die (für euch) die Schrift erhalten haben, ist für euch erlaubt, und (ebenso) was ihr eßt, für sie." Diejenigen, denen die Schrift gegeben war, sind die Christen und die Juden⁵⁷. Der zweite Teil des Verses zeigt, daß Integration möglich ist, weil die Anhänger der Buchreligion gemeinsam essen können. Der Koran verbietet das gemeinsame Mahl von Muslimen mit Christen in keiner Weise⁵⁸. Doch das Verbot des Genusses von Schweinefleisch, aus Blut hergestellter Nahrung und alkoholischer Getränke, gelten weiter⁵⁹, und jeder Muslim ist gehalten, sie einzuhalten⁶⁰.

Im Satz: "Und was diejenigen essen, die (für euch) die Schrift erhalten haben, ist für euch erlaubt" beinhaltet das Verbot des Fleischgenusses, denn der arabische Wort 'ta'am' bedeutet Fleisch und fleischhaltige Nahrung. D.h. aber umgekehrt

⁵² Ahmed b.Hanbal, Bd. 2, S. 168

⁵³ Günüm meselelerine fetwalar, Bd. 2, S. 228

⁵⁴ Ayni, Bd. 22, S. 108

⁵⁵ Bukhari, Bd. 30, S. 78

⁵⁶ Tirmizi, Bd. 4, S 333, Ahmed b. Hanbel, Bd. 2, S. 168.

⁵⁷ Alusi, Bd.6, S. 64.

⁵⁸ Ebu'I-A'la Me-iudi: Tefhimu'I-Kur'an. Istanbul, 1991, Bd. 1 S. 457

⁵⁹ Koran, 59, 91; Kardavi, S. 66

⁶⁰ Ateş, Bd. 2, S. 471

auch, das andere Nahrungsmittel wie Getreide, Obst und Gemüse diesem koranischen Verbot nicht unterliegen.

Zum verbotenen Fleisch gehört nach dem Koran auch das von Tieren, die nicht unter der Anrufung Gottes geschlachtet worden sind⁶¹. Allerdings ist das Fleisch von Tieren, die von Anhängern der Buchreligion geschlachtet worden sind, nicht verboten. Man geht nämlich davon aus, daß auch sie die Tiere im Namen Gottes schlachten⁶². Diese Meinung wird von den meisten Korankommentatoren vertreten, so daß Muslime das Fleisch von Tieren, die von Christen und Juden geschlachtet worden sind, bedenkenlos verzehren können⁶³. Diese Religionen sind schließlich dem Islam ähnlich und gehen auf dieselben Quellen zurück⁶⁴.

Da weder der Koran noch der Prophet Muhammad den Muslimen verbietet, gemeinsam mit den Nichtmuslimen zu essen, kann so das gemeinsame Mahl die nachbarschaftlichen Beziehungen verbessern helfen und die Integration fördern. Tatsache ist also, daß die von Christen und Juden für feierliche und religiöse Anlässe geschlachteten Tiere auch für die Muslime erlaubt sind⁶⁵. Doch Tiere, die nicht von Muslimen, Christen und Juden manuell, sondern, maschinell geschlachtet werden, verbietet der oben zitierte Koranvers.

6. Die Herausforderung für die Muslime durch eine nichtislamische Gesellschaft

Die im Koran festgeschriebenen Pflichten und Verbote gelten für jeden Einzelnen und für alle Zeiten. Dazu gehören die Vorschriften zum rituellen Gebet sowie die ethischen Gesetze. Sie hängen aber nicht davon ab, ob der Muslim in einem islamischen oder nichtislamischen Land lebt. Die Vorschriften zu beten, gerecht zu handeln, sein Versprechen zu halten, nicht zu lügen, nicht zu töten, niemanden zu belästigen, sind überall auf der Welt zu befolgen⁶⁶.

Dasselbe sagt auch der Imam Hanafi, Gründer der Rechtsschule der Hanafiten, wenn er die Meinung vertritt, daß unabhängig von Umgebung und Zeit, der Muslim die Vorschriften der islamischen Religion einhalten muß⁶⁷.

Die Muslime müssen also auch in einem nichtislamischen Land ihr Versprechen halten, sie dürfen die Einwohner nicht gefährden, d.h. sie dürfen sie nicht töten und ihre Ehre nicht verletzen. Wenn sie aber gegen die Gesetze des Gastlandes verstoßen, oder wenn ein Einwohner des Gastlandes sich in seinen Rechten durch einen Muslim verletzt fühlt, dürfen die Muslime nicht die Gerichte ihres Heimatlandes

⁶¹ Koran 2, 171; 5, 3

⁶² Yazir, Bd. 3, S. 1578; Ateş, Bd. 2, S. 470

⁶³ Alusi, Bd.6, S.65; Yazir, Bd. 3, S. 1578;

⁶⁴ Yazir, Bd. 3, S. 1578

⁶⁵ Kardawi, S. 66-67

⁶⁶ Burhanuttin Ebu'I Hasan Ali el-Merginani: el-Hedaye, Bd. 1, S. 54

⁶⁷ Hayreddin Karaman: Ana Hatlarlyla Islam Hukuku. Istanbul: 1984, Bd. 1, S. 266

anrufen. Das Herkunftsland darf sich juristisch nicht einmischen. Zuständig ist allein die Rechtsprechung des Gastgeberlandes.

Daraus folgt, daß die Muslime, die in einem fremden Land leben, die dort gültigen Gesetze achten müssen und nicht gegen sie verstoßen dürfen⁶⁸. Die Muslime sind verpflichtet, das Eigentum der Gastgeber zu respektieren und dürfen das Land, in dem sie leben, auch nicht verraten⁶⁹. Die Respektierung des Gastgeberlandes geht sogar so weit, daß der zugewanderte Muslim, wenn sein Heimatland mit seinem Gastland Krieg führen sollte, er keine feindlichen Taten gegen sein das Gastland unternehmen darf⁷⁰. Der Grund: er ist doch Bürger dieses seines Gastlandes.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Koran die Muslime auffordert, sich friedlich in eine andersartige Umgebung zu integrieren und ihre andersartigen neuen Mitmenschen gerecht und gut zu behandeln. Er ist sogar verpflichtet, die Werte und Traditionen seiner neuen Heimat - auch wenn er nicht inhaltlich bejahen kann - zu achten.

*Dr. Hüseyin Yasar lehrt an der Theologischen Fakultät der Dokuz Eylül Universität, İzmir.
Die Übersetzung besorgte Dr. Hüseyin Kurt, Frankfurt am Main.

⁶⁸ Hayreddin Karaman: Ana Hatlariyla Islam Hukuku. Istanbul: 1964, S. 266

⁶⁹ Merginani, Bd. 1, S. 541

⁷⁰ Hayreddin Karaman: Ana Hatlarlyla Islam Hukuku. Istanbul: 1984, S. 266-267